



Forstamt Adenau * Bahnhofstraße 37 * 53518 Adenau

Kreisverwaltung Ahrweiler
Frau Christiane Kempenich
Abteilung 4.5 Umwelt
Wilhelmstr. 24-30
53547 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kreisverwaltung

004592 29.04.22

Ahrweiler 4.5

Forstamt Adenau
Bahnhofstraße 37
53518 Adenau
Telefon 02691 9378-0
Telefax 02691 9378-27
forstamt.adenau@wald-rip.de
adenau.wald.rip.de

27.04.2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben!
63 14

Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Winand Schmitz	02691 9378-18
winand.schmitz@wald-rip.de	02691-9378-27

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Windpark Wiesemscheid GmbH und Co KG auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma Windpark Wiesemscheid GmbH und Co KG beabsichtigt 3 WEA vom Typ Enercon E- 138 EP3 E 2 mit einer Nabenhöhe von 160 bzw. 130,07 m, einem Rotorradius von 138,25 m und einer Nennleistung von 4,2 MW auf der Gemarkung Wiesemscheid zu errichten.

Die Errichtung der 3 WEA wird als „privilegiertes“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt. Die Standorte liegen weder innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans, noch in einem ausgewiesenen oder geplanten Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß Bauleitplanung. Eine Steuerung durch Planvorbehalt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde nicht vorgenommen.

Der Tatsache, dass zwei WEA im VSG Ahreifel liegen, gilt es aus naturschutzrechtlicher Sicht zu bewerten.

Die drei Kompensationsmaßnahmen im Wirftbach- Lehmbachtal und bei Wiesemscheid müssen durch Anpflanzung von standortgerechten Baumarten durchgeführt werden. Die Standorte nur zu Entfichten und der Sukzession zu überlassen, tragen wir nicht mit.



Die artenschutzrechtliche Vorstellung, zum Schutz der Wildkatze kein Holz am Weg zu lagern, ist nicht akzeptabel, da die Holzabfuhrwege dafür gebaut wurden und Holz anderweitig nicht gepoltet werden kann.

I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Wiesemscheid	4	2/5	WEA 1
Wiesemscheid	4	2/5; 17/2; 2/4; 3/4; 3/8	WEA 2
Wiesemscheid	4	8; 9; 21/2	WEA 3
Wiesemscheid	5	12; 13; 38; 25/3; 31; 36;	WEA 3
Wiesemscheid	5	10; 11; 30; 37; 39	WEA 3

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA Standorts wieder Wald					Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen				Rodungsflächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
WEA	WEA	Kranstellfläche	Kranauslegerfläche	Zuwegung inkl. Zufahrtstradien	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt	Arbeits-/ Montagefläche	Lagerfläche	Baumfrei	Rodungsfläche (temporär) Gesamt	dauerhaft + temporär
Nr.	Standortfläche m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²		m ²	m ²
					(Summe Sp. 2-5)				(Summe Sp. 7-9)	
WEA 1	491	982	1.837	1.777	5.087	848	1.327	1.961	4.136	9.223
WEA 2	491	989	1.488	1.921	4.889	848	1.327	1.950	4.125	9.014
WEA 3	491	990	1.837	3.238	6.556	848	1.327	1.950	4.125	10.681
Summe:	1.473	2.961	5.162	6.936	16.532	2.544	3.981	5.861	12.386	28.918

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **28.918 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **16.535 m²** wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 - 3 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß **wieder aufzuforsten**.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 6 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete **selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

49.600,00 €

(in Worten **neunundvierzigtausendsechshundert Euro**)

(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BlmSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

2.5

Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

2.6

Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für Windkraftanlagen soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad gefällt werden.

2.7

Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann. Durch eine neue Erschließung verbleibende, alte Wegeabschnitte sind zurückzubauen und aufzuforsten.

2.8

Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-

Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.9

Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.

2.10

Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.

2.11

Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen

gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

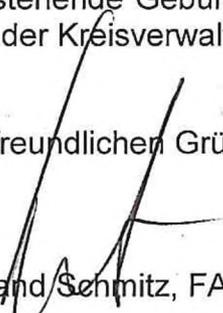
Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBl. Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro für jedes weitere angefangene MW.

Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von
26.400 Euro.

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BImSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BImSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.

Bitte senden Sie uns den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Winand Schmitz, FAL



Forstamt Adenau * Bahnhofstraße 37 * 53518 Adenau

Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG
Wertherbruchstraße 13

46459 Rees

Forstamt Adenau

Bahnhofstraße 37
53518 Adenau
Telefon 02691 9378-0
Telefax 02691 9378-27
forstamt.adenau@wald-rlp.de
adenau.wald.rlp.de

09.03.2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Winand Schmitz
winand.schmitz@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02691 9378-18
02691-9378-27

Genehmigung WEA Wiesemscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bearbeitung Ihres Bauantrages zu Errichtung von 3 WEA in Wiesemscheid fehlen mir die Angaben für die u.a. Tabelle Spalten 4 bis 6.

Da ich davon ausgehe, dass diese Flächen nicht in der Kranstellfläche von 1050 m² enthalten sind, bitte ich um Ergänzung dieser Angaben.

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche, m ²	Kranaus- legerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche, (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche, m ²	Lager- fläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8- 9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)
WEA1	380	1050					1372	1278	2650	
WEA2	366,46	1050					1345	1278	2623	
WEA3	366,46	1050					1345	1278	2623	
...										
...										
Summe:										

Mit freundlichen Grüßen

Winand Schmitz, FAL

